



**Kommunaler
Versorgungsverband
Brandenburg**
Versorgungskasse

KVBbg | Postfach 1209 | 16771 Gransee

Die Direktorin

An die Mitglieder
der Versorgungskasse
des Kommunalen Versorgungsverbandes
Brandenburg (KVBbg)

Gransee, im Februar 2009
im Internet unter www.kvbbg.de

Rundschreiben Nr. 1/2009 -Versorgungskasse-

Inhalt:

Elfte Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben Nr. 1/2009 der Versorgungskasse informiere ich Sie über einige wichtige Änderungen der Satzung der Versorgungskasse.

Dem § 26 Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Das Mitglied ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Übernahme oder Neueinstellung des ausgeschiedenen Beamten diese der Versorgungskasse mitzuteilen."

§ 32 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Buchstabe b, c und d werden nach dem Wort "*Versorgungsbezüge*" die Wörter "*und Beihilfen*" eingefügt.
- b) In Buchstabe e werden nach dem Wort "*Versorgungsleistungen*" die Wörter "*und Beihilfen*" eingefügt.
- c) Nach Buchstabe e werden folgende Buchstaben f und g neu angefügt:

"f) Versorgungsleistungen und Beihilfen, die ihre rechtliche Grundlage nicht in beamtenrechtlichen Vorschriften haben, zu denen das Mitglied jedoch anderweitig verpflichtet ist, soweit diese Leistungen nicht den Empfehlungen des Ostdeutschen Sparkassenverbandes entsprechen."

"g) Versorgungsleistungen, die zwar den Empfehlungen des Ostdeutschen Sparkassenverbandes entsprechen, aber die in den beamtenrechtlichen Grundlagen geregelten Leistungen übersteigen."

Kontaktdaten
Rudolf-Breitscheid-Straße 62
16775 Gransee
Telefon (03306) 79 86 0
Telefax (03306) 79 86 66

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
Potsdam
Konto 375 100 1246
BLZ 160 500 00

Besuchszeit
Mo, Mi, Do von 9.00 bis 15.00 Uhr
Di von 9.00 bis 18.00 Uhr
Fr von 9.00 bis 13.00 Uhr

§ 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Umlagebemessungsgrundlage wird um die Sonderzuwendungen erhöht. Soweit sich die Sonderzuwendung aus einem Vomhundertsatz des Jahreswertes ermittelt, ist der Jahresbetrag nach Absatz 2 Buchstabe a zugrunde zu legen."

In § 34 Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe "60 v.H." durch die Wörter "dem für den Hinterbliebenen nach beamtenrechtlichen Vorschriften maßgeblichen Prozentsatz" ersetzt.

§ 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf die Umlage und auf die Erstattungsbeträge werden monatliche Abschläge erhoben. Bei der Ermittlung der Abschläge für Erstattungsbeträge kann ein vom Fachausschuss festzusetzender Sicherheitszuschlag berücksichtigt werden. Die Abschläge müssen bis zum 20. jedes Kalendermonats bei der Kasse eingegangen sein. Abschläge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraumes geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Über die Festsetzung der endgültigen jährlichen Zahlungsverpflichtungen (Umlage und Erstattungsbeträge) erhält das Mitglied einen Heranziehungsbescheid. Die danach unter Anrechnung der im Laufe des Jahres erhobenen Abschläge noch zu zahlenden Beträge werden innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Beträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraumes geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen. Überzahlte Umlagen und Erstattungsbeträge werden durch die Versorgungskasse zinsfrei erstattet."

c) Es wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

"(5) Für Änderungen der Umlagebemessungsgrundlage, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt eingetreten sind und die der Versorgungskasse verspätet gemeldet werden (Umlageberichtigungen), wird die Umlage nach erhoben. Über die Festsetzung der endgültigen jährlichen Zahlungsverpflichtungen erhält das Mitglied einen Heranziehungsbescheid. Die danach unter Anrechnung der bereits erhobenen Umlage noch zu zahlenden Beträge sind ab dem ersten Jahr, in dem Abschläge bei ordnungsgemäßer Meldung fällig gewesen wären, bis zu dem Tag der Bekanntgabe des Bescheides mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraumes geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen. Die Beträge und darauf zu entrichtende Zinsen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Beträge und Zinsen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraumes geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.“

§ 58 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Im Fall des § 38 kann die Höchstgrenze in den ersten zwanzig Jahren nach Einführung des Finanzierungsverfahrens das Dreißigfache des jährlichen Versorgungsaufwandes des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres betragen.“

Diese Satzungsänderung ist mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

Für Fragen steht Ihnen die Teamleitung der Versorgungs- und Beihilfekasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Irmgard Stelter